



Kanton Bern: Teilrevision des Gesetzes über den Grossen Rat und der Geschäftsordnung für den Grossen Rat

Kurzfassung des Vortrags des Büros des Grossen Rates und der Umsetzungskommission NEF (UK NEF) an den Grossen Rat

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat bewegt sich in einem Umfeld, in dem ständig Veränderungen stattfinden. In Teilbereichen ergeben sich deshalb immer wieder neue Anforderungen an seine Tätigkeit und an seine Organisation. Um die zunehmenden, sich rasch verändernden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen zu bewältigen, muss der Grosse Rat in der Lage sein, auf neue Verhältnisse und neue Herausforderungen angemessen zu reagieren. Er muss deshalb mit einer gewissen Regelmässigkeit prüfen, ob sein Organisationsrecht zeitgemäss, sach- und bedürfnisgerecht ausgestaltet ist.

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die zum heutigen Zeitpunkt notwendigen Änderungen des Parlamentsrechts vorgenommen werden. Grundsätzlich sind drei wichtige Reformfelder erkennbar:

- Verbesserungen in der Steuerung der Ratstätigkeit;
- Konsequenzen der Verkleinerung des Grossen Rates auf 160 Mitglieder;
- Anpassungen des Parlamentsrechts aufgrund der Einführung von NEF 2000.

Dem Grossen Rat wird eine Teilrevision unterbreitet, welche die Arbeitsergebnisse des Büros des Grossen Rates, die Arbeitsergebnisse der UK NEF und die Anpassungsarbeiten am Parlamentsrecht aufgrund des Projektes "Grosser Rat mit 160 Mitgliedern und Wahlreform" enthält. Aufgrund der Überlegung, dass der Voranschlag 2005 und der Aufgaben- und Finanzplan 2006-2008 vom Grossen Rat im September 2004 bei der geplanten Einführung von NEF 2000 per 1. Januar 2005 bereits in den neuen Strukturen und mit den neuen Prozessen vorberaten werden sollten, muss die vorliegende Teilrevision im Wesentlichen auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt werden. Damit dies möglich ist, muss die erste Lesung im Grossen Rat in der November-session 2003 stattfinden.

2. Projektbereich A (Büro des Grossen Rates)

Das Büro des Grossen Rates erarbeitete im Jahr 2000 eine Vorlage "Teilrevision der Grossratsgesetzgebung". Nach Durchführung und Auswertung einer Vernehmlassung im Frühjahr 2001 wurden diese Arbeiten sistiert, damit ihre Inhalte mit den Arbeiten der UK NEF vereinigt werden konnten. Dieser Teil der Vorlage enthält ausserdem zahlreiche überwiesene parlamentarische Vorstösse, die es umzusetzen gilt, sowie die nötigen Anpassungsarbeiten im Parlamentsrecht, welche die Verkleinerung des Grossen Rates auf 160 Mitglieder mit sich bringt.

Als wesentliche Änderungen aus dem Projektbereich A sind die folgenden Änderungen zu erwähnen:

– Schaffung einer Kommission für Aussenbeziehungen (Art. 23a GRG):

Der Grosse Rat hat am 31. Januar 2000 die Motion 200/1999 des Grossratsbüros "Stärkung der Stellung des Grossen Rates im Bereich der äusseren Angelegenheiten" mit 131 gegen 4 Stimmen überwiesen. Er erteilte damit den Auftrag, die gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen zu schaffen, damit der Grosse Rat in wichtigen äusseren Angelegenheiten des Kantons in stärkerem Masse als bisher beteiligt werden kann. Mit der vorliegenden Revision wird eine Kommission für Aussenbeziehungen geschaffen. Sie hat wie die Oberaufsichtskommission und die Justizkommission eine Grösse von 15 Mitgliedern. Mindestens drei Kommissionsmitglieder gehören gleichzeitig auch der Deputation an.

– Verbesserung der Steuerung der Sessions:

Mit mehreren Massnahmen (z.B. im Bereich des Sessionsprogramms, im Bereich der Behandlung von Petitionen, usw.) soll die Effizienz und die Steuerbarkeit der Parlamentstätigkeit verbessert werden. Dadurch soll die operative Handlungsfähigkeit des Grossen Rates erhöht werden.

– Erhöhung des Zusatzbeitrags pro Fraktionsmitglied auf 3'500 Franken (Art. 9 GO):

Am 4. September 2000 erhöhte der Grosse Rat die Beiträge an die Fraktionen, da die aktuellen Fraktionsbeiträge die tatsächlichen Kosten der Fraktionen nicht mehr zu decken vermochten. Gegenwärtig erhalten die Fraktionen eine Gesamtunterstützung

von 708'000 Franken (Fraktionsbeiträge und Jahrespauschalen). Ohne Änderung der Rechtsgrundlagen würde die Reduktion der Zahl der Grossratsmitglieder auf 160 zu einer Reduktion der Fraktionsbeiträge um 20 Prozent führen. Damit würde die Revision aus dem Jahr 2000 zu einem guten Teil wieder zunichte gemacht. Die Beiträge an die Fraktionen müssen deshalb angepasst werden. Mit einer Erhöhung des Zusatzbeitrags pro Mitglied von 3'000 auf 3'500 Franken ergibt sich eine Gesamtunterstützung von Franken 668'000 Franken (Fraktionsbeiträge und Jahrespauschalen). Ohne Erhöhung des Zusatzbeitrags würden bei einer linearen Kürzung der Fraktionsbeiträge durch die Reduktion der Ratsmitglieder nur noch 588'000 Franken ausgerichtet. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Zusatzbeitrags werden die finanziellen Folgen der Parlamentsreduktion für die Fraktionen gemildert: Sie erhalten insgesamt 80'000 Franken mehr als ohne Erhöhung des Zusatzbeitrags. Die Fraktionen leisten aber mit einer Reduktion des jährlichen Gesamtbetrags der Fraktionsbeiträge um 40'000 Franken auch einen Beitrag an die Sanierung der Kantonsfinanzen.

– Herabsetzung von Quoren im Parlamentsrecht:

Die Reduktion des Grossen Rates auf 160 Mitglieder macht die Anpassung von einzelnen Quoren notwendig. Fraktionsgrösse und Kommissionsgrössen müssen allein aufgrund der Reduktion des Grossen Rates auf 160 Mitglieder nicht angepasst werden.

3. Projektbereich B (UK NEF)

Die Umsteuerung der bernischen Kantonsverwaltung auf die Neue Verwaltungsführung (NEF 2000) hat auch Auswirkungen auf den Grossen Rat. NEF 2000 bringt dem Parlament neue, erweiterte Informationen über die Tätigkeiten der Verwaltung, ermöglicht eine verbesserte mittelfristige Steuerung auf der Finanz- und auf der Leistungsseite und eröffnet die Möglichkeit einer wirkungsorientierten Politik entlang der unter NEF angestrebten Steuerungskreisläufe. Das Projekt NEF stellt damit auch für den Grossen Rat eine grosse Herausforderung dar. Als vorberatende Kommission für den Grossen Rat setzte sich die UK NEF mit dem Thema "Der Grosse Rat im



Modell NEF SOLL" auseinander. Im Rahmen dieser Arbeiten sollen Strukturen, Prozesse und Oberaufsichtstätigkeit des Grossen Rates neu definiert und gesetzgeberisch umgesetzt werden. Mit der vorliegenden Teilrevision kann der Grosse Rat die Chancen und Herausforderungen, welche sich aus NEF 2000 ergeben, zweckmässig wahrnehmen.

Als wesentliche Änderungen aus dem Projektbereich B sind die folgenden Änderungen zu erwähnen:

- **Schaffung eines neuen Kommissionensystems:** Der Grosse Rat war sich in der Septembersession 2002 bei der Behandlung des Zwischenberichtes der UK NEF vom 16. August 2002 einig darin, dass das heutige System mit Geschäftsprüfungs-, Finanz-, Justiz- und besonderen Kommissionen optimiert werden muss. Er stimmte einem Leitsatz zu, wonach das bestehende Kommissionenmodell zu optimieren ist, das Modell Status Quo Plus zu befürworten ist und ein Modell mit Fachkommissionen als Referenzmodell weiter vertieft werden soll. Die in dieser Revision unterbreitete Regelung baut auf den konzeptionellen Arbeiten der UK NEF und des Büros sowie den Beschlüssen des Grossen Rates auf. Umgesetzt wird das Modell Status Quo Plus ergänzt um die Kommission für Aussenbeziehungen. Das Modell Status Quo Plus basiert auf dem bestehenden Kommissionensystem und sieht keine Schaffung weiterer Kommissionen vor. Neben den ständigen Kommissionen (Steuerungs-, Oberaufsichts- und Justizkommission) sind für die Gesetzgebung besondere Kommissionen vorgesehen. Steuerungs- und Oberaufsichtskommissionen sind Querschnittskommissionen, die sich einerseits mit Steuerung, andererseits mit Oberaufsicht befassen.
- **Koordination zwischen den Kommissionen (Art. 23b GRG):** Die Gesamtleistung des Kommissionensystems für die Steuerung und Oberaufsicht kann erhöht, die Verfahren können effizienter gestaltet sowie der Aufwand reduziert werden, wenn zwischen den ständigen Kommissionen verstärkt koordiniert und kooperiert wird. Mit der Schaffung eines entsprechenden Artikels im Grossratsgesetz soll diese Koordinationsfunktion betont werden.

4. Überprüfung des Entschädigungssystems für die Ratsmitglieder

Die vorliegende Teilrevision befasst sich nicht mit der Überprüfung des Entschädigungssystems für die Ratsmitglieder. Der Grosse Rat überwies am 7. April 2003 drei

Vorstösse zur Frage der Entschädigung der Parlamentstätigkeit (Postulat 165/2002 Pulver, Bern; Postulat 166/2002 Pulver, Bern; Postulat 221/2002 SP, Allemann, Bern). Die aufgrund dieser Postulate erforderliche Überprüfung des Entschädigungssystems macht umfangreiche Grundlagenarbeiten notwendig. Das Resultat dieser Überprüfung wird dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt in einer selbstständigen Vorlage unterbreitet.

Informationen:

Christian Wissmann

Ratssekretär

E-mail: christian.wissmann@sta.be.ch